

Juristisches Kurzgutachten zu der Bezeichnung „Veganer Honig“

Erfolgt durch ZENK Rechtsanwälte im Auftrag des Honig-Verbandes e.V.

Der Begriff „Honig“ ist gesetzlich für das entsprechende Bienenerzeugnis geschützt. Im Einzelnen:

1. Begriffsverständnis „Honig“

Die Bezeichnung „Honig“ ist gemeinschaftsrechtlich an zwei Stellen geschützt. In Teil IX Ziffer 1 in Anhang II („Begriffsbestimmungen gemäß Art. 3 Abs. 1“) zur Marktorganisationsverordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird der Begriff „Honig“ durch Verweis auf die Legaldefinition in der Honigrichtlinie 2001/110/EG verbindlich festgelegt.

Art. 2 Ziffer 1 i.V.m. Anhang I („Verkehrsbezeichnungen, Beschreibungen und Begriffsbestimmungen der Erzeugnisse“) Ziffer 1 Richtlinie 2001/110/EG über Honig regelt, dass die Bezeichnung „Honig“ den in Anhang I Ziffer 1 definierten Erzeugnissen vorbehalten und im Handel zur Benennung dieser Erzeugnisse auch zu verwenden ist. Die Bezeichnung ist damit sowohl in der positiven wie auch in der negativen Verwendung geschützt:

Honig muss als solcher bezeichnet werden und zugleich dürfen Produkte, die die Definition eines Honigs nicht erfüllen, auch nicht als Honig bezeichnet werden.

Nach Anhang I Ziffer 1 der Honigrichtlinie wird Honig wie folgt definiert:

„Honig ist der natursüße Stoff, der von Bienen der Art Apis mellifera erzeugt wird, indem die Bienen Nektar von Pflanzen oder Absonderungen lebender Pflanzenteile oder sich auf den lebenden Pflanzenteilen befindliche Sekrete von an Pflanzen saugenden Insekten aufnehmen, durch Kombination mit eigenen spezifischen Stoffen umwandeln, einlagern, dehydrieren und in den Waben des Bienenstockes speichern und reifen lassen.“

Als europäische Richtlinie bedurfte die Honigrichtlinie nationaler Umsetzungsakte in den Mitgliedstaaten. Dies ist in Deutschland durch die Honigverordnung erfolgt. In Anlage 1 Abschnitt 1 zur Honigverordnung ist die oben zitierte Legaldefinition für Honig übernommen worden. § 3 Honigverordnung schreibt in seinen ersten beiden Absätzen vor, dass „Honig“ die gesetzliche Bezeichnung für Honig ist und dass die Bezeichnung „Honig“ ausschließlich für das Produkt verwendet werden darf, das die Legaldefinition für Honig erfüllt. Die deutsche Regelung ist damit insofern deckungsgleich zur europäischen Vorgabe in der Honigrichtlinie.

Aus alledem ergibt sich, dass sowohl die Marktordnungsverordnung 1308/2013 mit ihren Bezeichnungsschutzregelungen als auch die Honigrichtlinie 2001/110/EG und deren nationale Umsetzung in der Honigverordnung unter „Honig“ ausschließlich ein Bienenerzeugnis verstehen.

2. Begriffsverständnis „vegan“

Es besteht keine gesetzliche Definition, was unter „vegan“ bzw. „veganen Lebensmitteln“ oder gar „veganem Honig“ zu verstehen ist.

In den „Leitsätzen für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs“ wird für Deutschland die Verkehrsauffassung für den Begriff „vegane Lebensmittel“ festgehalten. Nach Ziffer 1.1.1. dieser Leitsätze sind nur solche Lebensmittel vegan, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind.

Bei Honig handelt es sich jedoch gerade um ein Erzeugnis tierischen Ursprungs. Dies ist bereits aus der oben wiedergegebenen Legaldefinition der Honigrichtlinie zu schließen. Ausdrücklich festgehalten wird es darüber hinaus in Ziffer 8.1. Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Dort werden „Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ als „Lebensmittel tierischen Ursprungs, einschließlich Honig ...“ definiert.

3. Bezeichnung „veganer Honig“

Honig kann per se nicht vegan sein. Dies ergibt sich aus seinem tierischen Ursprung. Ähnlich wie bei Milch handelt es sich bei Honig um ein spezifisches tierisches Erzeugnis – und nicht etwa eine Sammelbezeichnung – mit einer detaillierten gesetzlichen Definition. Ausweislich der oben genannten gesetzlichen Regelungen ist der Begriff „Honig“ zudem ausdrücklich exklusiv der Bezeichnung dieses Produktes vorbehalten.

Aufgrund des umfassend gesetzlich ausgestalteten Bezeichnungsschutzes und unter Berücksichtigung des Umfangs des (auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten) Bezeichnungsschutzes im vergleichbar geregelten Bereich von Milch, ist die Bezeichnung „veganer Honig“ meines Erachtens unzulässig. Vegane Alternativprodukte zu Honig sind anders zu bezeichnen.